

12.

Was Kittel, Panzer, Fächtenhut, —
Die Behme rügt, wer Unrecht thut.

Unter diesen Verhältnissen erhielt ein Institut, welches aus alter Zeit übrig geblieben war, seine eigentliche Bedeutung, als ein letzter Damm, welcher der Auflösung des Nationalverbandes noch entgegenstand, — das Institut der Behmgerichte, welches sich im 14ten Jahrhundert durch einen Bund aller Freischöffen aus Westphalen über Deutschland verbreitete. Die Kaiser begünstigten diese Behmgerichte naturgemäß aus eben dem Grunde, aus welchem die Landesherren denselben entgegen waren. Denn die Behmgerichte waren eigentlich nichts anders als Freigerichte, bei welchen die Freigrafen, die denselben vorsahen, unmittelbar unter Königsbann richteten, also eigentlich kaiserliche Richter waren, während sonst in den meisten Gegenden Deutschlands mit der Umwandlung der alten Gauverfassung in Territorialherrschaft auch die Gerichtsbarkeit an die Landesherren übergegangen war.

Es waren aber die Freigerichte doppelter Art, offene und heimliche, zu welchen nur Eingeweihte, Wissende, Behmgenossen, zugelassen wurden. Als Grund, weshalb sie ihre Kompetenz über ganz Deutschland erstreckten, galt der Grundsatz, daß sie eben kaiserliche Gerichte waren, welche jeden vorladen durften, den die gewöhnlichen Gerichte nicht erreichten. Sie richteten über Verbrechen, welche das Gesetz mit der Todesstrafe belegte; die Rechtsfachen, welche vor sie gebracht wurden, hießen Behmrügen.

Die Behmgenossen waren zuerst der Freigraf, dann die Freischöffen, welche das Urtheil sprachen, die freien Dingpflichtigen und der Frohnbote. Wer das Geheimniß verrieth, den sollte man „greifen, ihm die Hände vorn zusammen und ein Tuch vor die Augen binden, ihn auf einen Bock werfen, ihm die Zunge zu dem Nacken und einen dreisträngigen Strick um den Hals winden und ihn sieben Fuß höher hängen als einen verführten, vervehmten, missethätigen Dieb.“

Die Anklage bei der Behme geschah entweder durch den Gekränkten selbst oder durch einen Freischöffen, und sofort folgte zunächst die Untersuchung, ob die Sache wirklich Behmrüge sei. Wurde dies erkannt, so wurde der Angeklagte durch zwei oder mehrere Freischöffen dreimal vorgelesen. Da bestieg dann der Freigraf an der alten Malsatt den Freistuhl, vor ihm lagen, als Zeichen des Blutbannes, Schwert und Strick; um ihn standen die Freischöffen, barhäutig und waffenlos, wie sonst in alten Zeiten, wenn die Gerichtsbank gespannt war. Dreimal den Frieden geboten durch den Freigrafen, geschah nun die Anklage, darauf die Verteidigung, dann wiesen die Freischöffen das Recht, und alsobald ward die Strafe, wenn erkannt, auch vollzogen. Reinigen konnte sich der Angeklagte, wenn er selber Freischöffe war, durch einen Eid auf das Kreuz seines Schwertes, und durfte frei von dannen gehn. Kam der Angeklagte auch am Königstag (am letzten Termin) nicht vor den Freistuhl, und beschwor der Ankläger die Wahrhaftigkeit seiner Klage, bekräftigten die Freischöffen den Eid, dann vervehmte der Freigraf den Abwesenden, „vervehmte und verführte ihn von